

## Die Beschlüsse des Staatsangestelltenausschusses.

### Einige Bemerkungen.

Die jüngsten, trotz der ablehnenden Haltung der Regierung erfreulicherweise dennoch einstimmig gefassten Beschlüsse des Staatsangestelltenausschusses, deren große Bedeutung für sehr weite Bevölkerungsschichten, darunter zum Beispiel auch für Privatangestellte aller Art nicht verkannt werden darf, weisen einige Unklarheiten auf. So ist vor allem sämtlichen Staatsangestellten und staatlichen Arbeitern ein Betrag von mindestens 1200 Kronen in die Pensions-, beziehungsweise Provisionsbemessungsgrundlage einzurechnen. Den Staats-eisenbahnbediensteten und Arbeitern soll hingegen von der gegenwärtigen Teuerungszulage der Betrag von 1200 Kronen in den Gehalt, beziehungsweise Lohn einbezogen werden. Warum diese ungleichartige Behandlung? Dies ist um so weniger verständlich, als nach einem weiteren Antrag für alle Bediensteten und Arbeiter der Staatsbahnen ein einheitliches Altersversorgungsinstitut zu schaffen wäre. Freilich wird noch viel Zeit vergehen, bis dies durchgeführt sein wird. Mittlerweise könnten aber ohneweiters die Verschiedenheiten in den Beiträgen der Eisenbahner zu ihren zahlreichen Versorgungsinstituten um so leichter beseitigt werden, als die Differenzen bei dem heutigen Geldwert ganz unerheblich sind. Dadurch ließe sich aber in der Folge das ganze Teuerungszulagensystem, das bis zur Lösung des Gesamtkomplexes der Gehaltsfrage, bis zur Stabilisierung des Geldwertes beibehalten werden und somit leider noch lange bestehen dürfte, für alle Kategorien nach einheitlichen Grundsätzen behandeln.

Die unmittelbare oder (bei den Eisenbahnern) die mittelbare Erhöhung der Pensionen soll, und zwar um den Betrag von 1200 Kronen nach voll einzurechnender Dienstzeit, wohl am 1. August d. J. (oder in einem anderen Zeitpunkt) in Kraft treten. Wie steht es mit den Beamten, die kurz vorher in den Ruhestand getreten sind? Es wäre doch die höchste Ungerechtfertigkeit, wenn der etwa am 31. Juli Pensionierte bei weitem schlechter behandelt werden sollte, als der, der einen Tag später in den Ruhestand versetzt worden ist. Die Einrechnung von 1200 Kronen muß daher, wenn nicht auf alle Pensionisten, was nur recht und billig wäre, so doch zumindest auf alle jene ausgedehnt werden, die während des Krieges pensioniert worden sind. Das Plenum des Abgeordnetenhauses mußte darauf bestehen, daß eine bezügliche Bestimmung in das Gesetz

aufgenommen werde, da die Regierung, nach den traurigen Erfahrungen der Beamtenchaft, die wohlwollenden Beschlüsse des Hauses auf das kürzlichste auszuliegen pflegt und nur das bewilligt, wozu sie unbedingt gezwungen wird. Die Gesetzesgebung sollte aber auch darauf hinwirken, daß durch die Einrechnung eines Teiles der Teuerungszulage in den Gehalt die Bezüge der zahlreichen Vertragsbeamten nicht geschmälert werden; sie sollte vielmehr unabweisend ausdrücken, daß diese Bezüge, auch ohne daß der Abschluß eines besonderen Vertrages erforderlich wäre, ebenso wie bei den Beamten automatisch eine entsprechende Erhöhung erfahren.

Die doppelte Anrechnung der Kriegsjahre hätte nicht nur für das Ausmaß des Aufschlusses, sondern auch für die Vorrückungen und Beförderungen maßgebend zu sein. Der Grundsatz: „Kriegsjahre zählen doppelt!“, kann, bei den furchtbaren materiellen Opfern, die dieser Krieg von den Festbesoldeten heischt, keine Einschränkung erlauben. Selbstverständlich mußte auch diese Norm mit rückwirkender Kraft ausgestattet sein und nicht etwa bloß die umfassen, die alle Kriegsjahre, sondern auch solche, die nur einen Teil der Kriegszeit in der Aktivität verbracht haben.

Schließlich ist es ehr zu begreifen, daß sich der Staatsangestelltenausschuß, abgesehen von dem Antrag seine, der sämtlichen Privatbeamten Mindestgehälter zugesichert wissen will, auch in anderer Weise mit einer bestimmten Gruppe von Privatangestellten, nämlich mit den Beamten und Arbeitern der Privatbahnen, befaßt hat. (Wäre es nicht zweckmäßig, wenn er die löbliche Erweiterung seiner Tätigkeit auch durch eine entsprechende Namensänderung andeuten und sich nunmehr bloß als „Angestelltenausschuß“ bezeichnen würde?) Nach dem gefassten Beschluß hätte die Regierung durch „Einschlußnahme“ darauf hinzuwirken, daß die Privatbahner derselben Rechte und Begünstigungen teilhaftig werden, wie die Staatsbahner. Das ist zu wenig. Die Regierung kann in dieser Hinsicht mehr tun, als bloß „Einschluß nehmen“. Sie kann die Privatbahnen zur Durchführung analoger Maßregeln ganz einfach dadurch zwingen, daß sie daran die Bewilligung zu jeder weiteren Tarifierhöhung knüpft. Und die Gelegenheit hierzu wird sich, da an der Erhöhung der Gütertarife vom 1. September d. J. an nicht mehr zu zweifeln ist, sehr bald ergeben. Ein solches „Zwinkern“ ist übrigens nichts Neues. So gelangen zum Beispiel gewisse Lieferungen nur dann zur Vergabung, wenn den Arbeitern Mindestlöhne zugesichert werden. Und der Mittelstand ist bereits so weit, daß er die gleichen Fürsorgemaßnahmen, wie die Arbeiterklasse in Anspruch nehmen muß.